

Art. 16 Rn. 1 und Dubois, Völkerrechtliche Schranken S. 23 f. mit Nachw. auch zu abw. Meinungen).

**a) Vertragsvölkerrecht.** Ein Staat kann durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger **Verträge** in der Ausgestaltung oder Anwendung seines StAngR beschränkt sein. Die Notwendigkeit staatsvertraglicher Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen ergab sich zuerst im 19. Jahrhundert durch die Auswanderung zahlreicher Personen von Europa nach Nord- und Südamerika. Um die dadurch verursachten Probleme (zB Ableistung der Wehrpflicht) zu lösen, wurden zweiseitige Verträge zwischen Einwanderungs- und Auswanderungsländern geschlossen, die Bestimmungen über Erwerb bzw. Verlust der jeweiligen StAng vorsahen. Hierzu gehören die zwischen den USA und dem Norddeutschen Bund sowie verschiedenen süddeutschen Ländern (Bayern, Baden, Württemberg, Hessen) abgeschlossenen **sog. Bancroft-Verträge** aus dem Jahre 1868, die bis zum Eintritt der USA in den Ersten Weltkrieg in Kraft waren (Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 28; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I S. 376). Ferner waren in den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg Bestimmungen enthalten, die Staatsangehörigkeitsfragen bei Gebietsabtretungen regelten (Berber, aaO; Dahm, Völkerrecht Bd. I S. 448; dazu ausführlich unten Rn. 43 ff.).

Die Bedeutung der heutigen von der BR Deutschland abgeschlossenen **zweiseitigen Verträge** mit beschränkender Wirkung im StAngR ist nicht allzu hoch. Es handelt sich vor allem um Abkommen, die gewisse Einbürgerungshindernisse enthalten. Dazu gehören mit verschiedenen Staaten abgeschlossene Auslieferungsverträge, in denen sich die Vertragspartner verpflichten, Personen, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Einbürgerung zu verweigern, soweit die G es zulassen (vgl. Art. 2 Nr. 2 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags v. 29.11.1951, BGBl. 1953 II 152; Art. 6 Abs. 2 des deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrags v. 26.11.1970, BGBl. 1974 II 1258, dessen Fortgeltung im Verhältnis zur Bundesrepublik Jugoslawien bei Konsultationen am 11./12.12.1996 in Belgrad einvernehmlich festgestellt wurde; Art. 5 Abs. 2 des deutsch-kanadischen Auslieferungsvertrags v. 11.7.1977, BGBl. 1979 II 666; Art. 7 Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags v. 20.6.1978, BGBl. 1980 II 647). Außerdem fällt darunter der deutsch-persische Niederlassungsvertrag v. 17.2.1929; in Ziff. II des Schlussprotokolls zu diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern (RGBl. 1930 II 1002, 1006; Wiederanwendungserklärung durch Bek. über deutsch-iranische Vorkriegsverträge v. 15.8.1955, BGBl. 1955 II 829; vgl. zum vorstehenden Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 60 f.; Ehmann/Stark, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht S. 440 mit Textauszügen; vgl. auch die Ausführungen bei §§ 8, 10 StAG). Mit Notenwechsel v. 28.3. und 1.5.1995 haben sich beide Vertragspartner darauf geeinigt, diesen für nicht mehr zeitgemäß angesehenen Zustimmungsvorbehalt aufzuheben. Der Bundestag stimmte dieser Absprache durch das am 20.12.1996 beschlossene Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Ab-

schnitts II des Schlussprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens zu (BGBl. 1997 II 2); die Zustimmung des Iran steht allerdings noch aus (vgl. hierzu auch Silagi StAZ 1999, 40 ff.). Weitere Erkenntnisse zur Frage der Hinnahme von Mehrstaatigkeit, dem automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit und zur Notwendigkeit eines Entlassungsverfahrens können sich aus einer beim Regierungspräsidium geführten Länderliste zur Einbürgerung ergeben (abgedr. bei Ehmman/Stark, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 9. Aufl. 2018, S. 677).

- 248 Darüber hinaus enthalten die in den fünfziger und sechziger Jahren von der BR Deutschland mit verschiedenen Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge über die Regelung von Grenzfragen Bestimmungen über die StAng der in den betroffenen Gebieten ansässigen Personen (dazu ausführlich → Rn. 56).
- 249 Das erste große **mehrseitige Vertragswerk** entstand auf der Haager Kodifikationskonferenz von 1930. Es umfasste das bereits genannte Abkommen über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen, ein Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von Doppelstaatigkeit, zwei weitere Protokolle über Spezialfragen der Staatenlosigkeit sowie eine Schlussakte mit weiteren Empfehlungen. Ziel der Abkommen war es, die Fälle der Mehrstaatigkeit bzw. Staatenlosigkeit zu verringern und allgemeine Prinzipien des StAngR festzulegen. Allerdings wurden die Verträge von relativ wenigen Staaten ratifiziert; das Dt Reich hat das Hauptabkommen zwar unterzeichnet, zur Ratifikation ist es jedoch nicht gekommen (Dahm, Völkerrecht Bd. I S. 448; Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 28 f.; dt. Text des Abkommens und der Prot. bei Hecker, Völkerrechtliche Verträge S. 13 ff.; zu verschiedenen Abkommen amerikanischer Staaten Berber, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I S. 376; Dahm, aaO).
- 250 Nach dem Zweiten Weltkrieg haben sich vor allem die **VN** um die Lösung stangr Fragen bemüht und entscheidend zur Verabschiedung völkerrechtlicher Verträge in diesem Bereich beigetragen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Abkommen zu nennen, die sämtlich von der BR Deutschland ratifiziert worden sind:
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 28.9.1954 (amtlicher Text UNTS Bd. 360 S. 130; dt. Übersetzung s. Anhang A. II.1.; Ratifikation durch G v. 12.4.1976, BGBl. 1976 II 473),
  - Übereinkommen über die StAng verheirateter Frauen v. 20.2.1957 (amtlicher Text UNTS Bd. 309 S. 65; dt. Übersetzung s. Anhang A. II.2.; Ratifikation durch G v. 27.8.1973, BGBl. 1973 II 1249),
  - Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit v. 30.8.1961 (amtl. Text UN Doc. A/Conf. 9/15; dt. Übersetzung s. Anhang A. II.3a; Ratifikation durch G v. 29.6.1977, BGBl. 1977 II 597),
  - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966 (Annex zu GV Res. 2200/XXI v. 16.12.1966, GAOR 21st Session Supplement No 16 (A/6316) S. 49 ff.; Ratifikation durch G v. 15.11.1973, BGBl. 1973 II 1533),
  - Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Ratifikation durch G v. 17.2.1992, BGBl. 1992 II 121 ff.).

Das **Übereinkommen des Europarats über die Verringerung der 251**  
**Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern v.**  
**6.5.1963** (vgl. Ehmann/Stark, S. 247 ff.; dt. Text → Anh. A II 4.; von der  
 BR Deutschland ratifiziert durch G v. 29.9.1969, BGBl. 1969 II 1953) ist  
**von der BR Deutschland am 20.12.2001 gekündigt** worden. Das Über-  
 einkommen ist daher nach seinem Art. 12 Abs. 3 für die BR Deutschland  
 am 21.12.2002 außer Kraft getreten (BGBl 2002 II 171). Das Mehrstaater-  
 Übereinkommen v. 6.5.1963 wurde durch Protokoll v. 24.11.1977 geändert  
 (ETS Nr. 95; Ratifikationsstand am 10.6.2021: acht Vertragsstaaten) und  
 durch ein Zusatzprotokoll v. 24.11.1977 (ETS Nr. 96 ergänzt. Ein zweites  
 Zusatzprotokoll v. 2.2.1993 (ETS Nr. 149; engl. Text s. Anhang A.II.6.)  
 wurde von Frankreich, Italien und den Niederlanden ratifiziert. Nach der  
 Kündigung des Staatsangehörigkeitskapitels durch mehrere Vertragsstaaten,  
 darunter Frankreich und Italien in den Jahren 2009/2010 ist Kap. 1 des  
 Mehrstaaterübereinkommens, das den Grundsatz der Vermeidung mehr-  
 facher Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit  
 festschreibt, nur noch für wenige europäische Vertragsstaaten (Österreich,  
 Dänemark, Niederlande, Norwegen) bindend. Das 2. Zusatzprotokoll zum  
 Mehrstaaterübereinkommen hat nur noch für die Niederlande rechtliche  
 Bedeutung (vgl. de Groot/Vink, *Involuntary Loss of Citizenship in the*  
*European Union: A Comparative Analysis*, www.ilecproject.eu, April  
 2014).

Das **Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit v. 252**  
**6.11.1997** (ETS Nr. 166; dt. Text → Anh. A II 7) war am 1.6.2021 für  
 insgesamt 21 Vertragsstaaten, darunter 13 EU-Mitgliedstaaten (Österreich,  
 Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Deutschland, Un-  
 garn, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowakei, Schweden) in Kraft  
 (coe.int/de/web/conventions/full-list; vgl. auch de Groot, *Survey on Rules*  
*on Loss of Nationality in International Treaties and Case Law*, CEPS paper,  
 No. 57/August 2013, 2.12; zur Bewertung der Konvention zum Nachweis  
 von Standards vgl. Weber, *Staatsangehörigkeit und Status*, 2018, S. 199). Die  
 BR Deutschland hat das Übereinkommen am 4.2.2002 gezeichnet, am  
 13.5.2004 ratifiziert (BGBl. 2004 II 578) und am 1.9.2005 ist es gemäß  
 seinem Artikel 27 III für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten  
 (gem. Bek. v. 8.12.2006, BGBl. II 1351). Signatarstaaten des Übereinkom-  
 mens sind weiterhin Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland,  
 Luxemburg, Malta, Norwegen, Polen und Russland (vgl. zum Inhalt des  
 Übereinkommens Teil I, I Rn. 22; zu den Auswirkungen des Übereinkom-  
 mens etwa auf den Entzug der StAng eines EU-Mitgliedstaates).

Schließlich ist zu erwähnen, dass sich auch die **Internationale Zivil- 253**  
**standskommission (CIEC)** mit einem Übereinkommen zur Verringerung  
 der Fälle von Staatenlosigkeit v. 13.9.1973 (dt Text → Anh. A. II 5.; von der  
 BR Deutschland ratifiziert durch G v. 29.6.1977, BGBl. II 597, 613; zu  
 aktuellen Ratifizierungen vgl. BGBl. 2008 II, 644) und der „Convention  
 (No. 28) relative à la délivrance d'un certificat de nationalité“ v. 1999 an der  
 Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen beteiligt hat.

Den meisten der in Geltung befindlichen Abkommen ist gemeinsam, dass 254  
 sie **nur die Regelung von Einzelfragen** zum Gegenstand haben. Erstmals

sind im Europäischen Übereinkommen über die StAng v. 6.11.1997 nicht nur einzelne Aspekte wie etwa die Vermeidung von Staatenlosigkeit, Mehrstaatigkeit oder die Regelung mehrfacher Wehrpflicht geregelt. Damit ist ein **umfassendes Vertragswerk** geschaffen worden, das unter Einbeziehung bestehender völkerrechtlicher Verträge und der Rspr. von IGH, EuGH und EuGHMR grundlegende stangr Prinzipien zusammenfasst (vgl. zum Übereinkommen de Groot, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2000; Kreuzer, StAZ 1997, 125). Das Übereinkommen wurde nicht mit dem Ziel erarbeitet, bisherige völkervertragliche Regelungen zu ersetzen, sondern diese zu ergänzen. Vertragsparteien dieses Abkommens können nicht nur Mitglieder des Europarates sein, sondern auch solche Staaten, die an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt waren (Art. 27 Abs. 1). Zu diesen Staaten zählen Belarus, Kanada, Georgien, der Heilige Stuhl, Kirgisien und die USA („Explanatory Report“ DIR/JUR (97) 2, S. 43 Ziff. 141). Weiteren Staaten steht der Beitritt unter den Voraussetzungen des Art. 28 offen. Mangels einer hinreichenden Zahl von Ratifikationen kommt dem Europäischen Übereinkommen auch im europäischen Bereich keine Bedeutung für den Nachweis der Entstehung europäischen regionalen Gewohnheitsrechts zu (vgl. Weber, Staatsangehörigkeit und Status, 2018, S. 199).

255 **b) Allgemeines Völkerrecht.** Die Frage, wo die Grenzen verlaufen, die das allgemeine Völkerrecht der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung den einzelnen Staaten setzt, ist umstritten (einen Überblick bietet Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 69 ff.; vgl. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 377 f.; für eine Übersicht über die völkerrechtlichen Verträge, Deklarationen, Empfehlungen, Gerichtsentscheidungen zu internationalen staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsätzen vgl. de Groot/Vonk, International Standards on Nationality Law, Texts, Cases and Materials, 2015). Ein allgemeiner Gesichtspunkt lässt sich aus dem Verbot des **Rechtsmissbrauchs** gewinnen. Dabei handelt es sich um ein allgemein gültiges Rechtsprinzip, das auch im Völkerrecht Anwendung findet; bezogen auf das StAngR führt es zu einer völkerrechtlichen Beschränkung der staatlichen Befugnis, die Voraussetzungen des Erwerbs und Verlusts der StAng zu normieren (Leibholz, ZaöRV 1929, Bd. 1/1, 77 ff.; dem folgend BVerwGE 23, 272, 274; Dahm, Völkerrecht Bd. I S. 449; Hobe, Völkerrecht S. 88). Allerdings bedarf dieser Grundsatz der **Konkretisierung**, da unterschiedliche Rechtsvorstellungen über das Verbot des Rechtsmissbrauchs bestehen (Makarov/v. Mangoldt, § 8 RuStAG Rn. 56; ebenfalls krit. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 90 f.; ablehnend gegenüber dem Verbot des Rechtsmissbrauchs als zu vage Berber, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I S. 377).

256 **aa) Voraussetzung der „genuine connection“ für den Erwerb der Staatsangehörigkeit?** In Rspr. und Schrifttum besteht über die folgende Regel zur Beschränkung der staatlichen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Übereinstimmung: Ein Staat darf seine StAng nur an solche Personen verleihen, die eine **bestimmte Anknüpfung** an seine Rechtsordnung aufweisen. Über die Intensität dieser Anknüpfung gehen die Meinungen allerdings auseinander. Formulierungen, wonach ein Staat seine StAng nicht

denjenigen Personen aufzwingen darf, die „keine einzige Anknüpfung an seine Rechtsordnung aufweisen können“ (Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 95) oder „die zu ihm keinerlei Beziehung haben“ (Dubois, Völkerrechtliche Schranken, S. 25), stellen lediglich ein äußerstes Minimum dar.

Das BVerfG hat bereits im Jahr 1952 ausgeführt, dass ein Staat seine StAng **257** nur an Personen verleihen darf, „die zu ihm in einer näheren tatsächlichen Beziehung“ stehen (BVerfGE 1, 322, 329; ebenso v. Münch/Kunig/Schnapp GG Art. 16 Rn. 9; Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 26). Der BGH hält „nur eine willkürliche Verleihung der StAng, ohne Rücksicht auf das Vorliegen allgemein anerkannter Anknüpfungspunkte“ für völkerrechtswidrig (BGHSt 5, 230, 234; ähnlich BGHSt 9, 175, 178). Auch im Schrifttum herrscht die Auffassung vor, dass die völkerrechtliche Wirksamkeit einer innerstaatlich verliehenen StAng eine „nähere“ oder „engere persönliche Beziehung“ (Dreier/Masing GG Art. 16 Rn. 15; Sachs/Kokott GG Art. 16 Rn. 1; Ipsen VölkerR/Epping/Gloria § 24 Rn. 6; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, S. 249; Dahm, Völkerrecht, Bd. I, S. 455; Wengler, Völkerrecht Bd. II S. 988; vgl. auch Doehring, Staatsrecht S. 89; Badura, Staatsrecht S. 861; Grawert, Hdb Staatsrecht Bd. I § 16 Rn. 51) bzw. das Bestehen „vernünftiger“ oder „sinnvoller“ Anknüpfungspunkte (DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 13; Dahm aaO S. 449, 458) voraussetzt.

Umstritten ist, inwieweit die Ausführungen des IGH im **Nottebohm-Fall** v. 6.4.1955 (ICJ Rep. 1955, 4) die staatliche Befugnis zur Verleihung der StAng beschränken. Der IGH vertrat die Auffassung, entsprechend der Staatenpraxis, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Entscheidungen und dem Schrifttum sei die **StAng ein rechtliches Band, das die Tatsache einer sozialen Zugehörigkeit, einer echten Verbundenheit von Existenz, Interessen und Empfindungen sowie des Bestehens gegenseitiger Rechte und Pflichten zur Grundlage habe**. Sie sei sozusagen der juristische Ausdruck der Tatsache, dass die Einzelperson, **der sie entweder unmittelbar vom Gesetz oder durch Hoheitsakt verliehen** werde, wahrhaft eine **engere Verbindung** mit der Bevölkerung des die StAng verleihenden Staates habe als mit der eines jeden anderen Staates. Nur wenn diese enge Verbindung hergestellt sei, habe der einbürgernde Staat das Recht, das diplomatische Schutzrecht auszuüben (ICJ Rep. 1955, 4, 23). **258**

Im konkreten Fall (Einbürgerung in Liechtenstein unter Absehen vom **259** Regelerfordernis eines dreijährigen Aufenthalts und gegen Zahlung einer höheren Geldsumme) hielt der IGH die zwischen Nottebohm und Liechtenstein zum Zeitpunkt der Einbürgerung bestehenden Verbindungen für außerordentlich dürftig und nicht den gestellten Anforderungen entsprechend. Dementsprechend wies der IGH die Klage Liechtensteins gegen Guatemala in Ausübung diplomatischen Schutzes gegen eine Enteignung ab (ICJ Rep. 1955, 4, 24 ff.).

Aus der Entscheidung folgt, dass vom IGH aufgestellte Kriterien, wie auch **260** immer sie auszulegen sind, sich nur auf die **völkerrechtliche Wirksamkeit der StAng** beziehen. Die Frage, ob eine im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen verliehene StAng innerstaatliche Rechtswirkungen ent-

faltet, hat der IGH ausdrücklich offengelassen (ICJ Rep. 1955, 4, 20; vgl. Makarov/v. Mangoldt, Einl. I Rn. 5). Diese Frage beurteilt sich nach innerstaatlichem Recht (BVerfGE 1, 322, 329); es ist möglich, dass eine StAng innerstaatliche Wirkungen entfaltet, von anderen Staaten aber nicht anerkannt zu werden braucht (DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 13; Wengler, Völkerrecht Bd. II S. 986; BK GG/Kämmerer GG Art. 16 Rn. 11; vgl. auch Plender, Migration Law S. 42; Donner, Nationality S. 95; Sonnenberger/v. Mangoldt, Anerkennung der Staatsangehörigkeit).

- 261 Eine von dt. Behörden im Widerspruch zu allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen vorgenommene Ermessenseinbürgerung ist jedoch nach deutschem Recht auch **innerstaatlich** rechtswidrig, da die allgemeinen Völkerrechtsregeln über Art. 25 GG zum Bestandteil des Bundesrechts geworden und insoweit auch bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind (Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 27; aA Makarov/v. Mangoldt, § 8 RuStAG Rn. 51, 52).
- 262 Im Schrifttum wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Entscheidung des IGH im Nottebohm-Fall betreffe nicht den Erwerb der StAng im Allgemeinen, nicht einmal den Erwerb durch Einbürgerung, sondern beschränke sich auf die **Frage der Durchsetzbarkeit des diplomatischen Schutzrechts** nach der im konkreten Fall wirksam vorgenommenen Einbürgerung (DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 38; vgl. Weis, Nationality S. 179). Es trifft zu, dass der IGH die zu entscheidende Frage eng begrenzt hat (s. o. ICJ Rep. 1955, 4, 17). Andererseits ist das Recht auf diplomatischen Schutz eine wesentliche Rechtsfolge der StAng im Völkerrecht. Es ist daher anzunehmen, dass der IGH mit der von ihm verwandten Definition die **völkerrechtliche Konzeption** der StAng im Allg., nicht nur als Folge der Einbürgerung darlegen wollte (vgl. o. ICJ Rep. 1955, 4, 23: „nationality ... conferred, either directly by the law or as the result of an act of the authorities, ...“). Auch im Schrifttum wird den o. g. Äußerungen des IGH eine allgemeine Regel des Völkerrechts für das Verhältnis des Individuums zu seinem Staat entnommen (vgl. Sachs/Kokott GG Art. 16 Rn. 13; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht S. 789; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, S. 249; Badura, Staatsrecht S. 860 Rn. 28; Stern, DVBl. 1982, 165, 169).
- 263 Fraglich ist allerdings, ob das Bestehen einer „echten existentiellen Verbindung“ (**genuine connection**) – so wie sie vom IGH verstanden wird – tatsächlich als Voraussetzung für die Ausübung des diplomatischen Schutzrechts und damit der völkerrechtlichen Wirksamkeit einer Einbürgerung angesehen werden kann. Gegen die Auffassung des IGH wurde vielfach **Kritik** geäußert (eine Übersicht zu den Stellungnahmen befindet sich bei v. Mangoldt in EPIL 1997, Bd. 3, S. 698 ff.).
- 264 Sie konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Punkte: zunächst wird vorgebracht, die **Trennung des Rechts zur Ausübung diplomatischen Schutzes von der StAng** sei mit dem Völkerrecht unvereinbar (statt vieler Makarov ZaöRV 1955 (16) 407 (413 f.); Kunz AJIL 1960 (54) 536; ebenso abweichende Meinung der Richter Klaestad und Richter ad hoc Guggenheim, ICJ Rep. 1955, 4, 30 bzw. 60, 62 f.). Es bestehe eine allgemeine Regel des Völkerrechts, wonach die StAng das Recht auf diplomatischen Schutz

beinhalte. Der IGH habe einen extrem dualistischen Standpunkt eingenommen, der der internationalen Praxis widerspreche.

Der dagegen vorgebrachte Einwand, im Falle der doppelten StAng sei nach allgemein anerkannter Staatenpraxis eine Trennung des diplomatischen Schutzrechts von der StAng möglich, greift zwar nicht durch, da er nur eine Ausnahme bei doppelter StAng betrifft. Das mögliche Auseinanderfallen von innerstaatlicher und völkerrechtlich wirksamer StAng ergibt sich aber daraus, dass **völkerrechtliche Schranken** der staatlichen Befugnis zur Regelung der StAng bestehen.

Zutreffend ist jedoch die Kritik, der IGH habe das **Kriterium der effektiven StAng**, das in Fällen mehrfacher StAng anerkannt sei, auf einen Fall übertragen, bei dem es nur um **eine StAng** ging (Hobe, Völkerrecht S. 89; DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 39; vgl. Weis, Nationality S. 180; abweichende Meinung des Richters ad hoc Guggenheim, ICJ Rep. 1955, 4, 50 ff.). Die Ausdehnung des Effektivitätsprinzips führt zu einer nicht sachgerechten Unterscheidung zwischen dem Staatsangehörigkeitserwerb kraft Geburt und demjenigen kraft Einbürgerung. Ein Staatsangehörigkeitserwerb iure soli ist selbst dann völkerrechtlich anerkannt, wenn die Geburt nur zufällig auf dem Staatsgebiet erfolgt, und ebenso kann eine StAng iure sanguinis völkerrechtlich wirksam erworben werden, auch wenn die Eltern im Ausland leben und der Betreffende selbst niemals in seinem Heimatland wohnt (vgl. Richter ad hoc Guggenheim, aaO S. 56; Weis, aaO S. 181). Die Inlandsgeburt bzw. die Abstammung stellen zwar objektive Anknüpfungspunkte der StAng dar, müssen aber nicht Ausdruck einer „echten existentiellen Verbindung“ iSd vom IGH definierten Effektivitätsprinzips sein. Auch die nationale Staatsangehörigkeitsgesetze geben keinen Anhaltspunkt für die Rechtsauffassung des IGH. Sie setzen zwar idR einen Wohnsitz im Inland, eine bestimmte Aufenthaltsdauer, besondere Verbundenheit zum Aufenthaltsland und dergleichen voraus, schließen aber die Entstehung von Mehrstaatigkeit durch die Einbürgerung nicht generell aus (vgl. zB § 12 StAG).

Aus diesen Gründen wird der **Grundsatz der „Effektivität“ als allgemeines Prinzip des StAngR** überwiegend **abgelehnt** (Weis, Nationality S. 180; aA Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht S. 790, allerdings wesentlich zurückhaltender als noch in der Voraufgabe; Brownlie, Principles S. 406, 418 ff.; Donner, Nationality S. 95). Auch die US-amerikanisch-italienische Vergleichskommission vertrat im Fall Flegenheimer die Auffassung, die Theorie der „effektiven StAng“ sei ausschließlich für Fälle der Mehrfachstaatsangehörigkeit entwickelt worden (Fall Flegenheimer v. 20.9.1958, RIAA Bd. 14, S. 327 ff., 376 f.).

Allerdings ist die Zielrichtung der Nottebohm-Entscheidung, Missbrauchsfälle der Einbürgerung zu verhindern, durchaus zu begrüßen (vgl. Wengler in FS Schätzel S. 543, 552). Um diesen Zweck zu erreichen, ist der IGH jedoch zu weit gegangen; hierfür hätte das Abstellen auf einen vernünftigen objektiven Anknüpfungspunkt ausgereicht. Daher ist der Entscheidung des IGH im Fall Nottebohm nur eingeschränkt zuzustimmen: Nach allgemeinem Völkerrecht darf ein Staat seine StAng nur an Personen verleihen, die die Voraussetzung einer **„genuine link“** erfüllen, dh zu ihm in einer näheren tatsächlichen Beziehung stehen bzw. einen sinnvollen

objektiven Anknüpfungspunkt an seine Rechtsordnung aufweisen, ohne dass der StAng Ausschließlichkeitscharakter zukommt (vgl. Hudson, ILC Yearbook 1952 II, 3, 8: „a personal or territorial link between the conferring state and the individual must exist“).

- 269 **bb) Konkretisierung des erforderlichen Anknüpfungspunktes.** Für den originären Erwerb der StAng durch Geburt sind völkerrechtlich anerkannte Anknüpfungspunkte vor allem die **Abstammung von einem StAng** (*ius sanguinis*) und die **Geburt auf dem Staatsgebiet** (*ius soli*; vgl. BVerfGE 1, 322, 329). Den Staaten steht es frei, zwischen den beiden Prinzipien zu wählen, sie zu vermischen oder kumulativ anzuwenden (Hobe, Völkerrecht S. 88; Ipsen VölkerR/Epping/Gloria § 24 Rn. 8; Hannappel, StAng und Völkerrecht, 1986, S. 26; Hailbronner in Bauböck, Acquisition S. 54 ff.). Auf der anderen Seite beschränkt das allgemeine Völkerrecht die Staaten nicht auf diese beiden Kriterien oder eine Kombination derselben (ausführlich Dubois, Völkerrechtliche Schranken S. 26 ff.; ebenso Weis, Nationality S. 96; krit. dagegen Dahm, Völkerrecht Bd. I S. 454 f.); in der völkerrechtlichen Praxis herrschen sie jedoch ganz überwiegend vor, eine Ausnahme bildet lediglich der Vatikanstaat, dessen StAng durch Wohnsitz und Innehabung eines Amtes erworben wird (zu dessen Besonderheiten vgl. Berber, Lehrbuch des Völkerrecht Bd. I S. 162 ff.).
- 270 Das **Ius-sanguinis-Prinzip** kann in verschiedener Ausgestaltung angewandt werden: IdR erwirbt das eheliche Kind die StAng der Eltern, bei Eltern verschiedener StAng die StAng beider Elternteile; eine früher bestehende Unterscheidung nach ehelicher oder nichtehelicher Geburt ist im Zuge der Gleichberechtigungsgesetzgebung mittlerweile im europäischen Rechtskreis aufgehoben worden (vgl. DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 15 ff. mwN). Eine Ausnahme vom **Ius-soli-Prinzip** besteht für Kinder von Personen mit diplomatischer Immunität; aufgrund ihrer Exterritorialität erwerben sie nicht die StAng des Staates, in dem sie geboren werden. Diese Regel fand Aufnahme in verschiedene völkerrechtliche Verträge und gilt mittlerweile auch gewohnheitsrechtlich (vgl. Art. 12 Haager Konvention v. 12.4.1930; Art. II des Fakultativ-Prot. über den Staatsangehörigkeitserwerb zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961, BGBl. 1964 II S. 1006 bzw. konsularische Beziehungen v. 24.4.1963, BGBl. 1969 II S. 1674; vgl. Dubois, Völkerrechtliche Schranken S. 28; Dahm, Völkerrecht Bd. I S. 455; DHS/Randelzhofer GG Art. 16 Abs. 1 Rn. 16; Epping/Gloria in Ipsen, § 24 Rn. 8). Eine Ausdehnung des *Ius-soli*-Grundsatzes ist insofern zulässig, als auch die Geburt auf einem Schiff oder in einem Flugzeug zum Erwerb der StAng des Flaggenstaates führen kann (Epping/Gloria in Ipsen, § 24 Rn. 8).
- 271 Neben dem originären Erwerbsgrund der Geburt sind eine Reihe **nachträglicher** oder abgeleiteter Staatsangehörigkeitserwerbsgründe (Naturalisation oder Einbürgerung *iWS*) völkerrechtlich anerkannt. Hierzu gehört die **Eheschließung** mit einem StAng. Während sich früher die StAng der Ehefrau nach der des Ehemannes richtete und häufig zu einem automatischen Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau führte, setzt sich heute immer mehr der Grundsatz der selbständigen StAng der Ehefrau durch (einen